

Inhaltsangabe

37/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe in den nach der Kommunalwahl 2020 neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe in den nach der Kommunalwahl 2020 neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen

Im Anschluss an die Kommunalwahl am 13. September 2020 ist in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Frechen auch die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 bis 2025 vorgesehen.

Gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.V.m. § 4 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 27.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen neben neun zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern des Rates oder von diesem gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Rat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamts der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist zudem eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Jugendamts der Stadt Frechen angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 AG-KJHG haben die im Bereich des Jugendamts der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe dem Rat der Stadt Frechen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/

Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Hierbei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Bei einer zu wählenden Anzahl von sechs ordentlichen stimmberechtigten sowie sechs stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen somit für einen gültigen Wahlvorschlag aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe insgesamt mindestens zwölf Personen als ordentliche Mitglieder und mindestens weitere zwölf Personen als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Die Vorgeschlagenen müssen in analoger Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl in die Vertretungskörperschaft erfüllen, also

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten in Frechen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, haben.

Hiermit fordere ich die im Bereich der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, Vorschläge - entweder einzeln oder mit anderen Trägern abgestimmt - spätestens bis zum 11.09.2020 bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, einzureichen.

Frechen, 03.07.2020

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann